



## **Das neue Zweitveröffentlichungsrecht der wissenschaftlichen Urheber**

Vortrag im Rahmen des offenen Workshops des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“ am 10. Oktober 2013

### Vortragsübersicht

I. Vorbemerkung zur Interessenlage

II. Regelungsgehalt des § 38 Abs. 4 UrhG-neu – praktische Handlungsspielräume

1. Kreis der Begünstigten
2. Betroffene Werke
  - a) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Forschungstätigkeit
  - b) Periodisch erscheinende Sammlungen
3. Zeitliche Dimension – Embargofrist
4. Begünstigte Form der Zweitveröffentlichung
  - a) Manuskriptversion
  - b) Kein gewerblicher Zweck
5. Internationale Dimension

III. Bewertung der Neuregelung und Schlussbemerkung

#### **§ 38 Abs. 4 UrhG-neu:**

„Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“